

Stadt Baden-Baden

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 08.03.2026

Zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8.00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraums	
01	Grundschule Oos	Ooser Hauptstr. 30	nicht barrierefrei
02	Festhalle Oos	Sinzheimer Str. 1 b	rollstuhlgerecht
03	Grundschule Cité	Breisgaustr. 21	nicht barrierefrei
04	Kundenzentrum für Arbeit und Soziales	Gewerbepark Cité 1	rollstuhlgerecht
05	Richard-Wagner-Gymnasium	Rheinstr. 152	nicht barrierefrei
06	Kundenzentrum für Arbeit und Soziales	Gewerbepark Cité 1	rollstuhlgerecht
07	Grundschule Balg	Balger Hauptstr. 59	nicht barrierefrei
08	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 42	nicht barrierefrei
09	Caritas Stadtteilzentrum; Kindertagesstätte Mehrzweckr.	Briegelackerstr. 40	rollstuhlgerecht
10	Behördengebäude Foyer	Briegelackerstr. 8	rollstuhlgerecht
11	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 42	nicht barrierefrei
12	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 42	nicht barrierefrei
13	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 42	nicht barrierefrei
14	Bernd-Blindow-Schule	Laubstr. 24	nicht barrierefrei
15	Seniorenwohnanlage Gutleuthaus	Lange Str. 78	rollstuhlgerecht
16	Seniorenwohnanlage Gutleuthaus	Lange Str. 78	rollstuhlgerecht
17	Rathaus Bürgerbüro	Jesuitenplatz	rollstuhlgerecht
18	Vincenti-Grundschule	Vincentistr. 2	nicht barrierefrei
19	Haus Gagarin - Standesamt	Augustaplatz 1	nicht barrierefrei
20	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
21	Realschule	Stephanienstr. 10	nicht barrierefrei
22	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
23	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
24	Evang. Kindergarten F. Oberlin	Pestalozziweg 6	nicht barrierefrei
25	Werkrealschule Lichtental	Maximilianstr. 57	nicht barrierefrei
26	Grundschule Lichtental Im Kloster	Hauptstr. 40	nicht barrierefrei
27	Gasthaus Goldener Löwen, Saal links / vor der Empore	Hauptstr. 89	rollstuhlgerecht
28	Gasthaus Goldener Löwen, Saal rechts / vor der Bühne	Hauptstr. 89	rollstuhlgerecht
29	Bürgerhaus Oberbeuern	Maiersbachweg 8	nicht barrierefrei
30	Grobbachhalle Geroldsau	Geroldsauer Str. 136	rollstuhlgerecht
31	Kath. Pfarrzentrum St. Antonius Ebersteinburg	Ebersteinburger Str. 52	rollstuhlgerecht
32	Schule Steinbach	Meister-Erwin-Str. 5	rollstuhlgerecht
33	Schule Steinbach	Meister-Erwin-Str. 5	rollstuhlgerecht
34	Turn- u. Festhalle Neuweier, Gymnastikraum	Weinstr. 16	rollstuhlgerecht
35	Yburghalle Varnhalt	Weinsteige 17 a	rollstuhlgerecht
36	Eberbachhalle Haueneberstein	Großer Maien 4	rollstuhlgerecht
37	Eberbachhalle Haueneberstein	Großer Maien 4	rollstuhlgerecht
38	Grundschule Sandweier	Westring 1	rollstuhlgerecht
39	Grundschule Sandweier	Westring 1	rollstuhlgerecht

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die 21 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in folgenden Räumen zusammen:

40	Rathaus Briefwahl, Foyer Ebene 5, WBZ 1-01 bis 1-04, Marktplatz 2
41	Rathaus Briefwahl, Saal Karlsbad, WBZ 1-05 bis 1-06, Marktplatz 2
42	Rathaus Briefwahl, Saal Moncalieri, WBZ 2-07 bis 3-09, Marktplatz 2
43	Rathaus Briefwahl, Alter Ratssaal, vorderer Bereich, WBZ 3-10 bis 3-12, Marktplatz 2
44	Rathaus Briefwahl, Saal Jalta, WBZ 3-13 bis 3-14, Marktplatz 2
45	Rathaus Briefwahl, Alter Ratssaal, hinterer Bereich, WBZ 4-15 bis 4-16, Marktplatz 2
46	Gartenamt, WBZ 4-17 bis 4-18, Winterhalterstr. 6
47	Amt Ordnung und Sicherheit, II. OG, WBZ 4-19 bis 4-20, Briegelackerstr. 7
48	Besprechungsraum der IT, WBZ 4-21 bis 4-22, Briegelackerstr. 8
49	Amt für Ordnung und Sicherheit, EG, WBZ 4-23 bis 4-24, Briegelackerstr. 7
50	Turn- und Festhalle Balg, WBZ 5-25 bis 5-27, Balger Hauptstr. 59
51	Turn- und Festhalle Balg, WBZ 5-28 bis 5-30, Balger Hauptstr. 59
52	Briefwahl Ebersteinburg, Ortsverwaltung, WBZ 6-31, Ebersteinburger Str. 54
53	Briefwahl Rebland, Steinbach, Schule Steinbach, WBZ 7-32, Meister-Erwin-Str. 5
54	Briefwahl Rebland, Steinbach, Schule Steinbach, WBZ 7-33, Meister-Erwin-Str. 5
55	Briefwahl Rebland, Neuweier, Rathaus, Bürgersaal, WBZ 8-34, Mauerbergstr. 95
56	Briefwahl Rebland, Varnhalt, Grundschule UG, Mehrzweckraum, WBZ 9-35, Weinsteige 17
57	Briefwahl Haueneberstein, Eberbachhalle, WBZ 10-36, Großer Maien 4
58	Briefwahl Haueneberstein, Eberbachhalle, WBZ 10-37, Großer Maien 4
59	Briefwahl Sandweier, Grundschule, WBZ 11-38, Westring 1
60	Briefwahl Sandweier, Grundschule, WBZ 11-39, Westring 1

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
5. **Jeder Wähler kann** – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Baden-Baden
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Dem Wahlschein ist ein Hinweisblatt beigelegt, das darüber informiert, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.
Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.
8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz). Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Baden-Baden, 24.02.2026

**Stadtverwaltung Baden-Baden
Alexander Wieland
Erster Bürgermeister**